

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte in Deutschland zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Die Veränderungen durch das EuGH-Urteil C-100/13 zu nationalen Zusatzanforderungen an Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung stellen alle Akteure der Wertschöpfungskette Bau vor große Herausforderungen. Mit Änderung der Landesbauordnungen und der Veröffentlichung der neuen Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) am 31.08.2017 werden an europäisch harmonisierte Bauprodukte zukünftig keine zusätzlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen mehr gestellt, sondern vielmehr an das Bauwerk. Eine gleichzeitige Produktdeklaration CE- und Ü-Zeichen wird es nicht mehr geben. Dennoch muss weiterhin die Verwendbarkeit der Produkte sowie das Ineinandergreifen von Produkt-, Bemessungs- und Anwendungsnormen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen sichergestellt werden.

Wie kann bei Planung, Ausschreibung und Ausführung sowie im Baustoffhandel sichergestellt werden, dass Bauprodukte geeignet sind und mit ihrer Verwendung die an das Bauwerk gestellten Anforderungen erfüllt werden?

Die unterzeichnenden Kammern und Verbände haben dazu auf Grundlage von Abschnitt D3 der MVV TB ein System entwickelt, mit dem alle Anforderungen an Bauprodukte privatrechtlich vereinbart werden können.

Ziel ist es, die Vorgaben des Bauordnungsrechtes bei der Verwendung europäisch harmonisierter Bauprodukte pragmatisch und rechtssicher in der Praxis umzusetzen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die harmonisierten Bauproduktnormen, die aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht alle notwendigen Produkteigenschaften enthalten (siehe Prioritätenliste des DIBT).

Zentrales Element zur Lösung der aufgezeigten Thematik sind Anforderungsdokumente, mit denen bereits in der Ausschreibung bzw. Beschaffung für das jeweilige harmonisierte Bauprodukt die Merkmale festgelegt werden, die entsprechend dem Verwendungszweck zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen beitragen. Das jeweilige Anforderungsdokument wird Grundlage von Verträgen sowie der Bestell- und Lieferunterlagen von Leistungen zur Bauausführung.

Die werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung ist analog der bisherigen Praxis durchzuführen.

Bauprodukte, die entweder nach vollständigen, europäisch harmonisierten Produktnormen nur mit dem CE Kennzeichen oder auf der Basis weiterhin gültiger bauaufsichtlicher Zulassungen nur mit dem Ü-Zeichen produziert und ausgeliefert werden sowie bereits alle notwendigen Produkteigenschaften aufweisen, sind nicht Gegenstand dieser Erklärung.

DAS KONZEPT DER ANFORDERUNGSDOKUMENTE

1. Gliederung und Inhalt der Anforderungsdokumente

- Kennnummer zur eindeutigen Nachverfolgung
- Bauproduktbereich und zugehörige hEN
- Verwendungszweck
- Wesentliche Merkmale für die Verwendung in Deutschland, die in der Leistungserklärung entsprechend der CE-Kennzeichnung mindestens deklariert sein müssen unter Angabe der Prüfnormen/Prüfverfahren soweit erforderlich
- Eigenschaften gemäß VV TB für die Verwendung in Deutschland, die kein Bestandteil der Leistungserklärung oder CE-Kennzeichnung sind
- Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle/Fremdüberwachung
- Ausgabedatum
- Ergänzung notwendig, welche Herstellererklärungen für die fehlenden Produkteigenschaften erforderlich sind
- Liste der Dokumente, die gemäß den in den Bundesländern geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen als Technische Dokumentation zum Bauprodukt zur Verfügung gestellt werden muss.

- Muster siehe Anlage

2. Organisation

Die Anforderungsdokumente werden in Fachausschüssen erarbeitet. Durch eine Beteiligung von öffentlichen und privaten Bauherren, Planern, Produktherstellern, Bauausführenden, Prüfengeuren usw. soll sichergestellt werden, dass die zur Erfüllung von Bauwerksanforderungen erforderlichen Produkthanforderungen vollständig erfasst sind. Durch eine Einspruchsphase ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet. Die erarbeiteten Anforderungsdokumente werden mit der Bauaufsicht der Länder abgestimmt, um ihre Anerkennung als freiwillige technische Dokumentation zu unterstützen. Anforderungsdokumente werden kostenlos, zunächst über die Plattform www.abid-bau.de zur Verfügung gestellt.

In einer Liste wird die jeweilige Gültigkeitsdauer hinterlegt, damit Nutzer Informationen über die Aktualität des Anforderungsdokuments abrufen können.

Die unterzeichnenden Verbände und Kammern werden sich in einem zweiten Schritt dafür einsetzen, dass das System einheitlich und anerkannt für weitere Bauprodukte fortentwickelt wird mit der Möglichkeit, es zukünftig auch der Produktinformationsstelle zur Verfügung zu stellen.

Stand: 22.11.2017

FOLGENDE VERBÄNDE TRAGEN DAS SYSTEM DER ANFORDERUNGSDOKUMENTE MIT:

Logos der Bundeskammern und Verbände



Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)

Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Bundesingenieurkammer (BlngK)

Joachimsthaler Str. 12
10719

Bundesverband Deutscher Baustoff-Fachhandel e.V. (BDB)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (GdW)

Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Bundesverband Leichtbeton e.V.

Sandkauler Weg 1
56564 Neuwied

BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V.

Französische Straße 55
10117 Berlin

Stand: 22.11.2017

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS)

Charlottenstraße 79/80
10117 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau e.V.

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.

Fachgruppe Betonbauteile
Beethovenstr. 8
80336 München

Fachverband Beton- und Fertigteilewerke Baden-Württemberg e. V.

Gerhard-Koch-Str. 2 + 4
73760 Ostfildern

Fachverband Beton- und Fertigteilewerke Sachsen/Thüringen e. V.

Meißner Straße 15 a
01723 Wilsdruff

Fachvereinigung Betonbauteile mit Gitterträgern e.V.

Raiffeisenstraße 8
30938 Großburgwedel

FBS – Fachvereinigung Betonrohre und Stahlbetonrohre e.V.

Schloßallee 10
53179 Bonn

Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilebau e.V.

Schloßallee 10
53179 Bonn

Hessenbeton e.V.

Grillparzer Straße 13
65187 Wiesbaden

Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V.

Fachgruppe Betonbauteile
Paradiesstraße 208
12526 Berlin

Verband Beton- und Fertigteileindustrie Nord e.V.

Raiffeisenstraße 8
30938 Großburgwedel

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

Fachgruppe Betonbauteile NRW
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Verbände die diese Erklärung mitzeichnen wollen, wenden sich bitte an die Bundesarchitektenkammer, Frau Schlesinger (Tel. 030-263 944 30, Mail: schlesinger@bak.de)

<i>Allgemeines</i>	<i>Stand: 09-2017</i>																
<p>Bauprodukt</p> <p>Verwendungszweck</p> <p>Kennnummer</p>																	
<i>Vorbemerkung</i>																	
<i>Anforderungen gemäß Harmonisierten Technischen Spezifikationen</i>																	
<i>Wesentliches Merkmal</i>	<i>Leistung</i>	<i>Bezug</i>															
	<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td colspan="3"></td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td style="width: 33%; text-align: center;"><i>a</i></td> <td style="width: 33%; text-align: center;"><i>b</i></td> <td style="width: 33%; text-align: center;"><i>c</i></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>				<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>										
<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>															
<i>Eigenschaften für die Verwendung in Deutschland, die kein Bestandteil der Leistungserklärung oder CE-Kennzeichnung sind</i>																	
<i>Eigenschaft</i>	<i>Leistung / WPK / Stelle</i>	<i>Bezug</i>															
<i>Sonstige Hinweise</i>																	
<p><i>Dokumente, die im Rahmen der Technischen Dokumentation mit dem Bauprodukt bereitgestellt werden</i></p> <p><i>Ausgabedatum</i></p>																	